



## Übungsfall 3: Der will nur spielen

Rentnerin Renate (R) ist Halterin des mittelgroßen, schon ein wenig altersschwachen Hundemischlings Waldi. Ihr sonntäglicher Spaziergang zum Park führt die beiden regelmäßig durch einen besonders am Wochenende gut besuchten Kinderspielplatz. Meist bleibt Waldi, der R ohnehin kaum von der Seite weicht, bei diesen Spaziergängen unangeleint.

Als R und Waldi an einem Frühjahrstag wieder im Park unterwegs sind, kommt R mit ihrer Nachbarin Nora (N) ins Gespräch. Von ihr erfährt sie, dass der Stadtrat in Leipzig in einer „Polizeiverordnung“ einige Regelungen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet erlassen hat. R könne Waldi nun nicht mehr einfach so frei herumlaufen lassen, denn an den meisten öffentlichen Orten gelte eine Anleinplicht. Auch ihren gewohnten Weg über den Kinderspielplatz könne die R jetzt nicht länger nehmen, denn Hunde seien dort nicht mehr erwünscht. R kann nicht fassen, dass ihr diese einschneidenden Einschränkungen ihrer Freiheit auferlegt werden sollen. Sie habe noch nie mit der Polizei zu tun gehabt und könne ja wohl als verantwortungsbewusste Hundehalterin das Verhalten von Waldi am besten einschätzen. Waldi sei gut erzogen und habe – was zutrifft – bislang weder Mensch noch Tier angefallen. Auch sei es ihr als Rentnerin gar nicht möglich in die entfernteren Waldgebiete zu fahren, damit Waldi den nötigen Auslauf bekommt.

R will daher diesem Vorgehen der Stadt Leipzig ein Ende bereiten und gerichtliche Schritte einleiten. Sie beauftragt Rechtsanwalt A, in ihrem Namen die neue und offenkundig unhaltbare Gesetzgebung der Stadt gerichtlich überprüfen und für null und nichtig erklären zu lassen.

**Aufgabe: Erstellen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrages von R. Gehen Sie dabei (wenn notwendig hilfsgutachtlich) auf alle im Sachverhalt angesprochenen Probleme ein. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Polizeiverordnung und die Wahrung der Formerfordernisse ist zu unterstellen.**



## **Polzeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig**

vom 10. Dezember 2018

bekanntgemacht am 2. Januar 2019

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig.

[...]

### *Sechster Abschnitt*

#### Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

### § 16 Tierhaltung

(1) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen (Anlage 2) ausgewiesen sind, zum Schutz von Mensch und Tier stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

(2) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.